

**DR. HELGA MÜLLER**  
**RECHTSANWÄLTIN**

Landgericht Frankfurt am Main  
- Kammer für Urheberrechtssachen -  
Gerichtsstr. 2  
60313 Frankfurt am Main

zugelassen bei der Rechtsanwalts-  
kammer Frankfurt am Main  
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt  
Tel.: 069/68 09 76 55  
AB und Fax 069/63 65 79  
[Kanzlei@dr-helga-mueller.de](mailto:Kanzlei@dr-helga-mueller.de)  
[www.dr-helga-mueller.de](http://www.dr-helga-mueller.de)  
USt-Id-Nr.: DE 152708132

5. Juli 2013

In dem Rechtsstreit

der Künstlerin Avietta Nikolajevna Matzat-Rogoshina,  
Sarceller Str. 1, 65795 Hattersheim,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Helga Müller,  
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt am Main,

gegen

das Land Hessen, vertreten durch das Ministerium des Inneren und für Sport,  
dieses vertreten durch Herrn Minister Boris Rhein, Friedrich-Ebert-Allee 12,  
65185 Wiesbaden (Geschäftszeichen: Z 1-03d34.03-01-13/001),

Beklagte,

wegen Urheberrecht

- vorläufiger Gegenstandswert: 1.500.000,-- € -

beantrage ich namens und mit Vollmacht der Klägerin,

1.
  - a.  
die Beklagte zu verurteilen, den Künstler Gerhard Matzat in  
allgemein zugänglichen und von ihr beeinflussbaren  
Erklärungen oder Veröffentlichungen zum Hessischen  
Landeswappen, wie auf der Website zum Landeswappen des  
Hessischen Ministers des Inneren und für Sport und im

Schaukasten des Hauptstaatsarchivs in Wiesbaden als Urheber des Hessischen Landeswappens zu nennen;

b.  
die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatzbetrag für die jahrzehntelang unterbliebene Namensnennung des Künstlers Gerhard Matzat zu zahlen (§ 97 Abs. 2 UrhG);

3. – im Wege der Stufenklage –

die Beklagte zu verurteilen,

a.  
Auskunft über die Art und den Umfang der Verwendung des kolorierten Entwurfs des Künstlers Gerhard Matzat für Abbildungen des Hessischen Landeswappens bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften der staatlichen Verwaltungen einschließlich Justiz, Schulen und Hochschulen, bei privatrechtlichen Einrichtungen der öffentlichen Hand des Landes und zur Führung eines amtlichen Siegels ermächtigten Urkundspersonen, wie Notaren, sowie die Gewährung der gemeinnützigen und kommerziellen private Nutzung des Entwurfs zum Hessischen Landeswappen seit dem 1.1.2004 – unter Ausnehmung der Landessiegel – zu erteilen;

b.  
nach Auskunfterteilung, darin einzuwilligen, der Klägerin ab dem 1.1.2011 eine angemessene Beteiligung im Umfang einer vom Gericht zu bestimmenden jährlichen Beteiligung, die sich zugleich auf unbekannte Nutzungsarten und die gemeinfrei erklärte Form gemäß dem Antrag zu c. und dem Antrag zu d. bezieht, zzgl. 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz für die jährliche Beteiligung der Jahre 2011 und 2012 ab dem 10. März 2013 und für das Jahr 2013 ab Rechtshängigkeit zu zahlen (§ 32a UrhG, §§ 242, 138, 315 BGB);

hilfsweise der Klägerin ab dem 1.1.2011 eine angemessene Beteiligung im Umfang einer vom Gericht zu bestimmenden jährlichen Vergütung zzgl. 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz für die jährliche Beteiligung der Jahre 2011 und 2012 ab dem 10. März 2013 und für das Jahr 2013 ab Rechtshängigkeit zu zahlen (§ 32a UrhG, §§ 242, 138, 315 BGB);

c.  
nach Auskunfterteilung einen angemessenen Schadensersatzbetrag für die Nutzung zuvor unbekannter Nutzungsarten für die Zeit vom 1.1.2004 bis Eintritt der

Rechtshängigkeit zzgl. 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab dem 10. März 2013 zu zahlen (§ 97 Abs. 2 i.V.m. der Zweckübertragungslehre entsprechend § 31 a UrhG);

d.  
nach Auskunfterteilung an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatzbetrag für die Gemeinfreierklärung einfarbiger Vervielfältigungen des Löwen für die Zeit vom 1.1.2004 bis Eintritt der Rechtshängigkeit zzgl. 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab dem 10. März 2013 zu zahlen;

4.  
die Beklagte zu verurteilen außergerichtliche Kosten in Höhe von 15.364,21 € zzgl. 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

#### Begründung:

Die Klägerin ist die Ehefrau des am 24.11.1921 geborenen und am 19.11.1994 verstorbenen Künstlers Gerhard Friedrich Matzat, des Schöpfers des Hessischen Landeswappens.

Frau Matzat-Rogoschina, selbst freischaffende Künstlerin, hat ihren Ehemann beerbt und vertritt nunmehr auch dessen Urheberrechte. Vorsorglich wird insoweit eine Abschrift der zweiten Ausfertigung des Erbscheins des Amtsgerichts Frankfurt am Main – Höchst vom 25. Feb. 2013 vorgelegt.

Beweis: Abschrift der zweiten Ausfertigung vom 25. Feb. 2013 des Erbscheins des Amtsgerichts Frankfurt am Main – Höchst vom 11. Mai 1995,  
Az.: Hö 5 VI M 154/94. **A 1**

#### I.

Der verstorbene Ehemann der Klägerin, der Künstler Gerhard Matzat, ist der Urheber des Hessischen Landeswappens. Als solcher wird er auch in der Sonderbeilage 1 zum GVBl. des Landes Hessen Nr. 44 vom 31. Dezember 1949 genannt. Die Sonderbeilage ist überschrieben als „Sonderbeilage 1 zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 44, vom 31. Dezember 1949“. Unter dieser Überschrift findet sich ein ganzseitiger Abdruck des Hessischen Landeswappens mit der Unterzeile „HESSISCHES LANDESWAPPEN“. Am Seitenfuß befindet sich der Eintrag: „Entwurf: Gerhard Matzat, Städelschule Frankfurt a.M.“.

Beweis: Ausdruck der Sonderbeilage 1 zum GVBl. des Landes Hessen Nr. 44 vom 31. Dezember 1949. **A 2**

#### 1.

Nach Schaffung des Landeswappens ist der Künstler Gerhard Matzat in der deutschen Öffentlichkeit u.a. mit verschiedenen Mosaik-Arbeiten bekannt geworden, so mit dem Mosaik „Der Orang“, 1966 von Prof. Grzimek für das Messegelände in Frankfurt in Auftrag gegeben und vom Künstler ausgeführt, allerdings von Prof. Grzimek oder einer anderen Person nie bezahlt, und mit der „Sahara-Rose“ im Foyer der Stadthalle von Hattersheim, entworfen 1972, entgolten durch Gewährung von Atelier- und Wohnraum.

Beweis: Artikel aus dem Wiesbadener Kurier etc. **A 3**  
Artikel zur Sahara-Rose des Verlags Dreisbach Online. **A 4**

Während einiger Jahre, in denen Gerhard Matzat mit der Klägerin in Moskau und in Paris lebte, hatte der Künstler internationalen Erfolg. Sein Ölgemälde „Erinnerung an Notre Dame de Paris“ hängt in der Petersburger Eremitage. Er und die Klägerin waren in ihrer Pariser Zeit mit Natalja Gontscharova, Michel Larionov und Sonja Delaunay persönlich befreundet und zählten dort, wie ihre Freunde, zur russisch-französischen Avantgarde.

Die Freundschaft mit heute hoch bewerteten Künstlern/innen bedeutet nicht, dass Gerhard Matzat zu Lebzeiten im Sinne des urheberrechtlichen Beteiligungsgrundsatzes (§ 11 S. 2 UrhG) angemessene Vergütungen für die Nutzung seiner geistigen Arbeit erhalten hätte. Genauso wenig hat die Klägerin aus irgendwelchen Lizenzgebühren ihres verstorbenen Mannes profitiert.

## 2.

Gerhard Matzat, wie auch der Klägerin, ist es nicht anders ergangen als vielen anderen bildenden Künstlern/innen in Deutschland bis zum heutigen Tage.

Der Umgang der Hessischen Landesregierungen und verbeamteter Kulturträger seit 1949 mit den Urheberrechten auch des Künstlers Gerhard Matzat ist als ein Lehrstück des Umgangs mit bildenden Künstlern/innen begreifbar.

Soweit dies von hier aus recherchiert werden konnte, ist es zum Entwurf des Hessischen Landeswappens, der bis heute vielfältige Verwendung durch öffentlich-rechtliche Körperschaften und Amtsträger sowie private Gewerbeträger gefunden hat, in der nachstehend geschilderten Weise gekommen.

Den Entwurfsarbeiten des Künstlers Gerhard Matzat zum Hessischen Landeswappen voran ging ein Wettbewerb.

Gemäß der Wettbewerbsordnung des Hessischen Staatsministeriums für Kultus und Unterricht vom 20. März 1947 betreffend ein Preisausschreiben für die Gestaltung der Hessischen Hoheitszeichen (StAnz. Für das Land Hessen, Nr. 13, S. 121 vom 20. März 1947) diente dieser Wettbewerb dem Bestreben,

„ein Hoheitszeichen zu schaffen, das sinnbildlich die Würde der Demokratie und zugleich die charakteristischen und zeitlosen Überlieferungen des Landes Hessen ausdrückt“.

Dabei sollte „ebenso wenig Bestehendes uneingeschränkt übernommen werden, wie Neues nur um des Neuen willen geschaffen werden“.

„Das Symbol soll(te) aus der Mitarbeit des Volkes erwachsen. Deshalb hat(te) das Kabinett beschlossen, einen öffentlichen Wettbewerb zur Erlangung eines Hoheitszeichens auszuschreiben.

Gemäß Abschnitt I der Wettbewerbsordnung bestand die Aufgabe darin, **ein Landeswappen, eine Landesdienstflagge** aus einem roten und einem unteren weissen Querstreifen und in der Mitte das Landeswappen, **ein Amtsschild** mit dem Landeswappen in der Mitte und **ein Landessiegel** mit dem Landeswappen in der Mitte zu schaffen.

Das Hoheitszeichen musste den sachlichen und ideellen Anforderungen entsprechen. Zu berücksichtigen waren die in der Verfassung festgelegten Landesfarben. Außerdem waren die Grundregeln der Heraldik zu beachten. Das Hoheitszeichen musste in stark verkleinertem Maßstab dem Staatssiegel eingefügt werden können und durfte dabei nicht an Klarheit und Wirkung einbüßen.

Nach Abschnitt II der Wettbewerbsordnung stand die Teilnahme jedermann frei, der von dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 nicht betroffen war.

Nach Abschnitt V der Wettbewerbsordnung wurden drei Preise ausgesetzt, die jeweils mit 1.500,-- RM, 1.000,-- RM und 500,-- RM dotiert waren.

Über die Verteilung der Preise entschied ein Preisgericht, dem der damalige Kultusminister Dr. Stein, Prof. Wilhelm Heise von der Kunsthochschule in Frankfurt am Main (heutiges Städel), der Maler und Graphiker Dietrich N. Evers aus Wiesbaden, der Maler und Graphiker Clemens Schmidt aus Wiesbaden, der Direktor des Staatsarchivs Düsseldorf Dr. Korn, der Direktor der Hessischen Museen aus Frankfurt am Main Dr. Holzinger, der damalige Direktor des Staatsarchivs in Wiesbaden Dr. Sante, sowie die Professoren für Geschichte Prof. Dr. Dehio und Prof. Dr. Uhlmann aus Marburg, der Regierungspräsident und Landtagsabgeordnete Prof. Dr. Bergsträsser aus Darmstadt und die Landtagsabgeordneten Schulrat Karl Gaul aus Frankfurt am Main und Leo Bauer aus Frankfurt am Main angehörten.

Die Wettbewerbsordnung lässt sich bis heute im Staatsanzeiger des Landes Hessen (StAnz. Nr. 13, S. 121 vom 20. März 1947) nachlesen.

Es wurden zwar drei Künstler für ihre eingereichten Entwürfe ausgezeichnet.

Die drei ausgezeichneten Entwürfe wurden jedoch als völlig ungeeignet zur Umsetzung als Wappen angesehen.

Dessen ungeachtet erhielten die Preisträger, Adolf Jäger aus Frankfurt am Main, Eduard Gärtner aus Frankfurt am Main und Winfried Schaaf aus Wiesbaden die ausgelobten Preisgelder und darüber hinaus mit jeweils 1.000 RM honorierte Folgeaufträge zu weiteren Entwürfen, die sich jedoch gleichfalls als ungeeignet erwiesen.

Die Preisträger wurden für ihre untauglichen Arbeiten im Jahr 1947 damit mit höheren Honoraren belohnt, als sie Gerhard Matzat, dem Urheber des heutigen Landeswappens, später jemals zugebilligt werden sollten. Für ungeeignete Arbeiten wurde eine Menge an Geld ausgegeben, von der der spätere Urheber bis zu seinem Tod im Jahr 1994 nur hat träumen können.

Dem Protokoll der Sitzung des Preisgerichts vom 3. Juni 1947 sind dazu folgende Erklärungen zu entnehmen:

„In der dann von dem Minister aufgeworfenen Frage der detaillierten Gestaltung des Löwen führte Herr Dr. Holzinger aus, dass man aus dem Stil, in dem der Löwe dargestellt sei, die Zeit der Entstehung des Wappens erkennen müsse. Deshalb müsse der Löwe, der nun geschaffen werden soll, dem Stil unserer Zeit entsprechen. Es empfehle sich nicht, eine bestimmte Form vorzuschreiben, dem Empfinden des Künstlers müsse es überlassen bleiben, wie er den Löwen darstellen wolle“.

...

„Das Preisgericht war sich darüber einig, dass keiner der drei Entwürfe den Anforderungen in heraldischer und künstlerischer Hinsicht genügt und die Preisverteilung nur erfolgt ist, um von den eingesandten Arbeiten die besten auszuzeichnen“ ...

Es wurde weiter erörtert, ob die sog. Volkskrone des früheren hessischen Wappens beibehalten werden solle. Es kam zu solchen Äußerungen, wie derjenigen des Malers und Graphikers Evers, die Krone sei als Persönlichkeitszeichen aufzufassen. Im demokratischen Staat gebe es aber kein Symbol für eine Persönlichkeit. Es wurde auch beschlossen, dass der Löwe künftig kein Schwert mehr tragen solle. Außerdem wurde ein Beschluss darüber gefasst, dass die Krallen, die für Wehrhaftigkeit stehen, die Zahl drei haben sollten, nämlich stellvertretend für die drei Länderteile, aus denen Hessen zusammengesetzt worden ist.

In einer nachfolgenden Sitzung des Preisgerichts am 9.6.1947 wurde einstimmig für die Beibehaltung des weiss-rot gestreiften, aufrecht stehenden und – heraldisch – rechts gerichteten Löwen auf blauem Grund votiert. Der Löwe sollte ohne Schwert erscheinen und als Bewehrung 3 Krallen und eine Anwackskralle tragen. Die früher vorhandene Krone des hessischen Wappens sollte künftig entfallen.

Trotz dieser Vorgaben stellte ein Vermerk des Referats XII des Ministeriums

vom 8.9.1947 die Unbrauchbarkeit sämtlicher Entwürfe, mit denen die Preisträger beauftragt worden waren, fest.

In der Öffentlichkeit wurde bereits damals - keineswegs nur unter Künstlern – der Umstand mit Staunen zur Kenntnis genommen, dass „dieser Staat für den Königlichen Entwurf eines Staatswappens für seine Künstler nicht mehr als 1.500 Reichsmark übrig hat. Das zeigt schon die ganze Ärmlichkeit dieses Unternehmens ...“.

Der Betrag von 1.500 Reichsmark wurde damals in einem Brief vom 8.6.1947 aus Ödelsheim, Kreis Hofgeismar, von einem Diplom-Mathematiker mit dem Preis von 4 Pfund Kaffee gleichgesetzt. Der Schreiber schloß seinen Brief mit dem Satz ab: „... denn letzten Endes muss man doch einen solchen Maßstab an die Angelegenheit anlegen -, das ist nun auch kein Zeichen für eine vernünftige Kunstpolitik einer Staatsführung. Deshalb halte ich es für angebracht, für den Entwurf eines Staatswappens statt eines Löwen lieber eine Eintagsfliege zu wählen und dafür in der Festsetzung der Mittel ein wenig großzügiger zu sein“.

Beweis: Beiziehung der Akten des Hessischen Hauptstaatsarchivs HHStAW  
Abt. 504 Nr. 773 und HHStAW Abt. 404 Nr. 1839.

Diese Informationen werden gegeben, um dem Gericht eine Vorstellung einerseits von dem Klima zu verschaffen, aus dem heraus es letztlich zu den Arbeiten des Künstlers Gerhard Matzat gekommen ist, und andererseits von den Schwierigkeiten, die anerkannte Graphiker im Gegensatz zum Künstler Gerhard Matzat nicht zu bewältigen verstanden. Die Informationen geben folglich Aufschluss über den außerordentlichen kulturellen Wert, den die Arbeit des Künstlers Gerhard Matzat hervorgebracht hat.

Am 17. Dezember 1947 war das Preisgericht – laut dem Protokoll einer weiteren Sitzung am Tag zuvor – so weit, den ersten Wettbewerb nur als Ideenwettbewerb anzusehen, die Beauftragung irgendeines Künstlers als zu unsicher zu betrachten und einen ganz gerechten Wettbewerb erst dann für durchführbar zu halten, wenn die heraldischen Vorschriften festliegen, d.h. ein Wappengesetz durch den Landtag verabschiedet worden ist.

Zum Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Hessen kam es sodann am 4. August 1948 (GVBl. des Landes Hessen Nr. 21 vom 13. September 1948).

Dessen ungeachtet fehlte immer noch ein Künstler, der einen geeigneten Entwurf vorzulegen verstand. Das Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Hessen mit seiner Beschreibung des Wappens ersetzte einen solchen Entwurf keinesfalls.

Noch am 29. November 1948 schrieb der Vertreter des Staatsarchivs in Wiesbaden an den damaligen Kultusminister:

„Auch ist zu bedauern, dass sich trotz langer Bemühungen kein Wappenmaler hat finden lassen, der die Anwendung eines modernen Stils mit den Gegebenheiten heraldischer Gesetze zu verbinden vermag“.

Gerade auch diese Äußerung zeigt, dass es sich bei dem Entwurf des neuen Hessischen Landeswappens keinesfalls um eine leichte künstlerische Aufgabe handelte, auch wenn Einzelheiten bereits durch das Wappenrecht vorgegeben worden waren.

Von Interesse hinsichtlich der finanziellen Mittel, die für den Entwurf eines Wappens bis zu diesem Zeitpunkt bereits zur Verfügung gestellt worden waren, ist ein Schreiben des damaligen Oberinspektors Sippel, der bemerkte, „man könne dazu nicht noch einmal 40 – 50.000 Mark auswerfen ...“

Offenbar handelt es sich bei der genannten Summe um denjenigen Betrag, der mittlerweile ausgegeben, wenngleich nicht an Künstler gezahlt worden war.

Die an anderer Stelle als starr bezeichnete Haltung des damaligen Oberinspektors Sippel scheint nach Aktenlage maßgeblich dafür geworden zu sein, dass nach Möglichkeiten gesucht wurde, wie man *umsonst* an einen geeigneten Entwurf kommen könne.

An der Ideenfindung in herausragender Weise beteiligt war der damalige Direktor des heutigen Städelmuseums Dr. Holzinger. Dr. Holzinger hatte die Leitung des Museums 1938 von dem aus allen seinen Ämtern „entfernten“ Georg Swarszenski übernommen, nachdem er im Auftrag des Reichspropagandaministeriums im Jahr 1937 eine Ausstellung deutscher Kunst in den USA organisiert und durchgeführt hatte. Zur Geschichte dieses Herrn Dr. Holzinger gehört, dass er seit 1941 einer von drei von der Berliner Reichskulturkammer benannten Sachverständigen zur „Sicherung und Verwertung von deutschem Kulturgut aus jüdischem Besitz“ gewesen war und mit darüber zu entscheiden hatte, wie und ob Kunst- und Schmuckgegenstände aus jüdischem Besitz durch Erwerb für die öffentliche Hand oder Verkauf ins Ausland zu verwerten seien<sup>1</sup>. Auch wenn Dr. Holzinger immer wieder betonte, wie sehr das Städel jüdischen Bürgern bei der Ausfuhr ihrer Werke geholfen und angeblich nie einen Vorteil aus deren Notlage gezogen habe, ist heute

---

<sup>1</sup> Esther Tisa Francini, Im Spannungsfeld zwischen privater und öffentlicher Institution. Das Städelische Kunstinstitut und seine Direktoren 1933-1945, in: Uwe Fleckner und Max Hollein (Hrsg.), Museum im Widerspruch. Das Städel und der Nationalsozialismus. Schriften der Forschungsstelle <Entartete Kunst>, Bd. VI, Berlin 2011, S. 93-145 (104 f., 107 f., 136 f). Francini bewertet die Tatsache, dass Holzinger seine Tätigkeit als Direktor des Städel nach der militärischen und politischen Niederlage Deutschlands ungehindert fortsetzen konnte, sein kontinuierliches Wirken von 1938 bis zu seiner Pensionierung 1972 sehr vorsichtig. Sie könne mit nur wenigen anderen deutschen Museumsdirektoren dieser Zeit verglichen werden. Dank seiner Berufung sei das Museum auch nach 1938 nicht in nationalsozialistisches Fahrwasser gekommen. Holzinger sei kein Ideologe und Parteigänger gewesen, sondern ein zielstrebiges Kunsthistoriker und sehr diskreter, konformer und stets innerhalb der institutionellen Strukturen agierender Museumsdirektor. Allerdings suchte er sich in der Nachkriegszeit gegen Wiedergutmachungen und Restitutionen zu wehren, insbesondere dann, wenn es um Erwerbungen aus Frankfurter Sammlungen ging, und verschaffte sich aus den politischen Umständen immer wieder einen Verhandlungsvorteil. Er handelte im Dienste der Kunst, aber auch im Dienste der Institution im Interesse materieller Bereicherung; Eva Mongi-Vollmer, Alltägliches Recht, alltägliches Unrecht. Die Gemälderwerbungen des Städel 1933-1945, in: Uwe Fleckner und Max Hollein (Hrsg.), Museum im Widerspruch. Das Städel und der Nationalsozialismus, Berlin 2011, S. 147-199 (163) unter Berufung auf Susanne Meinl und Jutta Zwilling, Legalisierter Raub. Die Ausplünderung der Juden im Nationalsozialismus durch die Reichsfinanzverwaltung in Hessen, Frankfurt 2004, S. 488.



nachgewiesen, dass sich das Städel unter der Leitung von Dr. Holzinger sehr wohl auch an jüdischen Gemälden ohne Gegenleistung bereichert hat<sup>2</sup>. Es ist inzwischen erforscht, dass Dr. Holzinger auch an den gesetzlich verankerten Enteignungsmaßnahmen in der Folge des <Reichsbürgergesetzes><sup>3</sup> sowie des <Gesetz(es) zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre><sup>4</sup>, den sog. Nürnberger Gesetzen beteiligt war<sup>5</sup>. Diese Information ist bei der Frage zu berücksichtigen, inwieweit aus einer paternalistischen Haltung des Herrn Dr. Holzinger, wie sie auch in der aktenkundigen Korrespondenz zu erkennen ist, eine Beteiligung des Künstlers an vertraglichen Vereinbarungen über die Nutzung und Vergütung seiner Entwürfe jemals in Betracht gezogen und durchgeführt worden ist.

An der Ideenfindung zur Erreichung besser geeigneter Entwürfe beteiligt war auch Prof. Wilhelm Heise von der Städelschule.

Die Lösung bestand in der Heranziehung eines Städelschülers, der allerdings in die Mitteilung des Herrn Dr. Holzinger an das Ministerium nicht eingeweiht wurde: „Die Entwürfe würden womöglich sogar unentgeltlich geliefert“.

Beweis: Beziehung der Akten des Staatsarchivs in Wiesbaden, wie bezeichnet.

Ohne dass es zu festen Vereinbarungen kam, reichte Herr Prof. Heise am **23. Februar 1949** eigene Entwürfe und Entwürfe seines Meisterschülers Gerhard Matzat ein.

Es wurden die kolorierten Entwürfe des Meisterschülers Gerhard Matzat ausgewählt, wie sie heute noch im Hessischen Hauptstaatsarchiv lagern. Der Entwurf des Staatswappens liegt der Veröffentlichung des Staatswappens in der Sonderbeilage Nr. 44 des GVBl. von 1949 (A 2) zugrunde.

Hiernach stellte man im Hessischen Innenministerium fest, dass das Wappen auch noch für das Justiz-Ministerialblatt des Landes Hessen Verwendung finden sollte.

Man bat daraufhin den Künstler Gerhard Matzat auch noch eine einfarbige Zeichnung zu fertigen, was dieser auch tat.

Gespräche über einen Nutzungsvertrag wurden mit dem Künstler auch insoweit nicht geführt.

---

<sup>2</sup> Esther Tisa Francini, a.a.O. (122 ff.) mit nachgewiesenen und belegten Beispielen aus den Kunstsammlungen Nathan und Anna Posen.

<sup>3</sup> Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935, aufgehoben durch das Gesetz Nr. 1 des Alliierten Kontrollrates vom 20. September 1945 (ABl. S. 6)  
<http://www.verfassungen.de/de/de33-45/reichsbuerger35.htm>.

<sup>4</sup> Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (Blutschutzgesetz) vom 15. September 1935, geändert durch den Erlass des Führers über die Stellung des Leiters der Partei-Kanzlei vom 29. Mai 1941, aufgehoben durch das Gesetz Nr. 1 des Alliierten Kontrollrates vom 20. September 1945 (ABl. S. 6) <http://www.verfassungen.de/de/de33-45/blutschutz35.htm>.

<sup>5</sup> Eva Mongi-Vollmer, Alltägliches Recht, alltägliches Unrecht. Die Gemäldeerwerbungen des Städel 1933-1945, in: Uwe Fleckner und Max Hollein (Hrsg.), Museum im Widerspruch. Das Städel und der Nationalsozialismus, Berlin 2011, S. 147-199 (162 f.).

Während im Hinblick auf die Entwürfe der Preisträger des Wettbewerbs wiederholt die Rede davon gewesen war, dass die ausgezeichneten Entwürfe ungeachtet des Preises noch angekauft werden müssten, dachte im Verhältnis zum Künstler Gerhard Matzat niemand mehr daran.

Der damals bereits 28-jährige Gerhard Matzat war 1949 volljährig. Er hatte niemanden bevollmächtigt, seine Rechte wahrzunehmen. Gerhard Matzat hatte seine Rechte auch niemals an die Städelschule abgetreten. Als Meisterschüler war er auch kein Auszubildender mehr.

Anstelle von vertraglichen Absprachen mit Gerhard Matzat schrieb der Direktor der Hessischen Museen, Herr Dr. Holzinger, an den Innenminister, in der bereits angesprochenen paternalistischen Manier:

„Bei den Arbeiten für die Gestaltung des Hessischen Hoheitszeichen, die bei der staatlichen Hochschule für bildende Künstler in Frankfurt am Main .... ausgeführt worden sind, hat Herr Gerhard Matzat, Frankfurt am Main, Gutzkowstr. 77, den entscheidenden Anteil geliefert. .... Seine Arbeiten waren ebenso schwierig wie undankbar ... Ich halte eine Honorierung in Höhe von DM 300,-- für sehr verdient, ja notwendig und bitte Sie, eine solche veranlassen zu wollen“.

Eine Vergütung der Arbeit sollte hiernach folglich ohne vertragliche Vereinbarungen mit dem Künstler nach einseitigem Gutdünken der Entscheidungsträger erfolgen.

Am **11. Mai 1949** teilte der Innenminister dem Kultusminister daraufhin mit:

**„Ich habe heute die Staatshauptkasse in Wiesbaden angewiesen, Herrn Gerhard Matzat, für die Anfertigung von Entwürfen für das Hessische Landessiegel ein Honorar in Höhe von DM 300,-- zu überweisen“.**

Beweis: Beziehung der Akten des Hessischen Staatsarchivs, wie bezeichnet.

Hiernach ist die Honorierung auf die Zeichnungen zum Landessiegel begrenzt worden. Zu den kolorierten Entwürfen, von denen einer bis heute dem Hessischen Landeswappen zugrunde liegt, hat es keinerlei Honorierung gegeben.

Der aus heutiger Sicht sittenwidrige und gewaltvolle Umgang mit den Rechten des Künstlers blieb ein Leben lang dessen Kummernis, wie u.a. aus dem vorgelegten Artikel im Wiesbadener Kurier (**A 3**) entnommen werden kann. Noch auf seinem Totenbett sprach Gerhard Matzat gegenüber seiner Frau von der erfolgten unfairen Behandlung.

Etliche Briefe des Künstlers selbst und seiner Ehefrau an das Ministerium

waren über Jahrzehnte unbeantwortet geblieben. Selbst zu Feierlichkeiten zum Landeswappen war der Künstler nie eingeladen worden bis sich letztlich ein Bürger fand, der auf politischem Wege zwei Jahre vor dem Tod des Künstlers wenigstens einen kleinen Ausgleich durch einen gewissen Ehrensold erwirkte, von dem die Klägerin bis heute den Witwenanteil erhält.

Das Landessiegel ist mit dem Landeswappen nicht zu verwechseln. Für das Hessische Landessiegel besteht eine besondere Regelung im Landesrecht, die **Verordnung über die Landessiegel** vom 29. März 1949 (GVBl. S. 38)<sup>6</sup>.

Diese Verordnung definiert in § 1 Abs. 1 und 2 genau, was unter dem Landessiegel zu verstehen ist.

Sie unterscheidet zwischen einem großen Landessiegel und einem kleinen Landessiegel.

Das große Landessiegel ist ein Prägesiegel, das die Wappenfigur des Landes ohne Umschrift, von einem Gewinde aus Laubwerk umgeben, zeigt.

Das kleine Landessiegel zeigt gleichfalls die Wappenfigur des Landes mit einer die siegelführende Stelle bezeichnenden Umschrift. Es wird als Prägesiegel, Siegelmarke oder Farbdruckstempel (aus Metall oder Gummi) benutzt. Die Wappenfigur und die Umschrift werden mit dem Prägesiegel in erhabener Prägung, in Siegelmarken in erhabener Prägung auf blauem Grunde, mit dem Farbdruckstempel in dunklem Flachdruck dargestellt. Das kleine Landessiegel soll einen Durchmesser von 3 ½ cm haben. Kleine Landessiegel von mehr als 3 ½ cm Durchmesser bedürfen der Genehmigung der obersten Landesbehörde.



<sup>6</sup> [http://www.landesrecht-hessen.de/gesetze/17\\_Orden/17-2-LandessiegelVO/LandessiegelVO.htm](http://www.landesrecht-hessen.de/gesetze/17_Orden/17-2-LandessiegelVO/LandessiegelVO.htm).

Aus der in § 1 Abs. 3 der Verordnung in Bezug genommenen Anlage<sup>7</sup> ergibt sich, dass das Landessiegel und die dazu angefertigten Entwürfe nicht identisch sind mit den kolorierten Entwürfen zum Hessischen Landeswappen.

Beweis: Ausdruck der Verordnung mit Anlage aus dem im Internet vorgestellten Hessischen Landesrecht vom 26.06.2013.

A 5

Das Landessiegel ist nicht farbig, wie das Landeswappen, sondern in Schwarz-Weiß gehalten.

Die vorliegende Klage befasst sich nicht mit der Verwertung der Zeichnungen zum Landessiegel, sondern ausschließlich mit dem kolorierten Entwurf, der Grundlage des Landeswappens geworden ist.

Der kolorierte Entwurf des Künstlers Gerhard Matzat wurde von Anfang an als die Arbeit eines Künstlers mit geistig differenziertem Inhalt betrachtet. Das ergibt sich auch aus der Korrespondenz zur Ausführung der Musterdrucke, bei denen es zu Problemen kam – hier wurde wieder Herr Prof. Heise aktiv –, die aus urheberpersönlichkeitsrechtlichen Gründen nicht hingenommen werden konnten – es war zu entstellenden Drucken gekommen. Diese Probleme wurden im Auftrag des Ministeriums hierauf in der Städelschule behoben.

Für den vorliegenden Rechtsstreit von Bedeutung ist die Monierung von Prof. Heise mit einem Brief an die Landesbeschaffungsstelle vom 14. Juli 1949, in der es heißt:

„...Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass das Hessische Dienstsiegel unter meiner Mitarbeit **von einem meiner Meisterschüler in wochenlanger Arbeit ausgeführt worden ist** und dass **wir nicht darüber erfreut sind, wenn durch eine Stempelfabrik unsere künstlerischen Absichten wieder zunichte gemacht werden.** ...“

Beweis: Beiziehung der Akten des Hessischen Staatsarchivs, wie bezeichnet.

Wiederum war es Herr Dr. Holzinger, der in einem Brief vom 17.12.1949 an das Referat XII des Innenministeriums Stellung nahm, in dem er nochmals die Verdienste Gerhard Matzats hervorhob:

... „Die Städelschule, **insbesondere deren Meisterschüler Matzat** und auch Prof. Heise selbst, **haben bei den Bemühungen, die verfahrenre Angelegenheit des Hoheitszeichens wieder einigermaßen ins Gleis zu bringen, gute und zuverlässige Arbeit geleistet.**

Der mit dem Innenministerium verabredete Vorschlag (der Übertragung des Drucks an die Städelschule) würde bei den ausgegebenen Musterdrucken die notwendige Sorgfalt und

<sup>7</sup> [http://www.landesrecht-hessen.de/gesetze/17\\_Orden/17-2-LandessiegelVO/sonstiges/muster1bis3.htm](http://www.landesrecht-hessen.de/gesetze/17_Orden/17-2-LandessiegelVO/sonstiges/muster1bis3.htm).

Zuverlässigkeit gewährleisten. Ich empfehle deshalb, ihm zuzustimmen und dem Innenministerium die entsprechende Stellungnahme zuzuleiten“.

Beweis: Beiziehung der Akten des Hessischen Staatsarchivs, wie bezeichnet.

Hiernach begann sehr schnell eine weder von Prof. Heise noch von Gerhard Matzat antizipierte und antizipierbare kommerzielle Nutzung des Entwurfs des Künstlers.

Von dieser kommerziellen Nutzung wurde Gerhard Matzat weder damals noch bis zu seinem Tod in irgendeiner Weise in Kenntnis gesetzt noch konnte er davon Kenntnis nehmen. Über viele Jahre lebte er nicht in Hessen, über viele Jahre fehlten ihm auch die wirtschaftlichen Mittel, um die Informationswege auf dem Markt auszuschöpfen, die jedem durchschnittlich verdienenden Verbraucher zugänglich sind. Dass eine Erlaubnis des Künstlers Gerhard Matzat oder seiner Rechtsnachfolgerin von seiten des Landes Hessen, kommerzielle Nutzungen gegen Vergütung oder vergütungsfrei zu gewähren, niemals eingeholt wurde, liegt auf der Hand.

Als erstes war es der 1948er Rauenthaler Gehr, ein Rheingau Kabinettwein, der das von Gerhard Matzat kreierte Landeswappen auf seinem Etikett trug.

Weder im Jahr dieses Geschehens, 1949/50, noch für die Vielzahl späterer kommerzieller Nutzungen gab es je Bitten um eine Nutzungserlaubnis an den Künstler.

Auf der Website des Ministeriums des Inneren und für Sport wird neuerdings auf die Urheberrechte des Landes Hessen hingewiesen, indem es dort heißt:

„Wir weisen ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Beachtung der Urheberrechte hin. Es ist untersagt, ohne weitere Absprachen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Bildmaterial (Logo, Wappen, Fotos, Grafiken) von den Seiten zur weiteren Verwendung herunterzuladen. Hiervon ausgenommen sind Pressemitteilungen und alle als solche gekennzeichneten Download-Angebote“.

Beweis: Ausdruck der Homepage des Innenministers vom 10.6.2013. **A 6**

Dieser Hinweis ist erst aufgenommen worden, nachdem sich die Klägerin mit dem Schreiben der Unterzeichnerin vom 4. Februar 2013 in der vorliegenden Sache erstmals an den Minister des Inneren und für Sport der Beklagten gewandt hat.

Beweis: Screenshots der Homepage des Innenministers vom Februar 2013.

Der Künstler Gerhard Matzat wird bis heute auf der Seite zum Landeswappen an keiner Stelle als Schöpfer des Wappens genannt.

Beweis: Screenshots der maßgeblichen Website vom Februar 2013, wie nachstehend eingefügt –

[http://www.hmdis.hessen.de/irj/HMdi\\_Internet?cid=bca193cf4f82c5d5a4b45ecc90722215;](http://www.hmdis.hessen.de/irj/HMdi_Internet?cid=bca193cf4f82c5d5a4b45ecc90722215;)

Ausdruck der Website vom 10.6.2013.

A 6



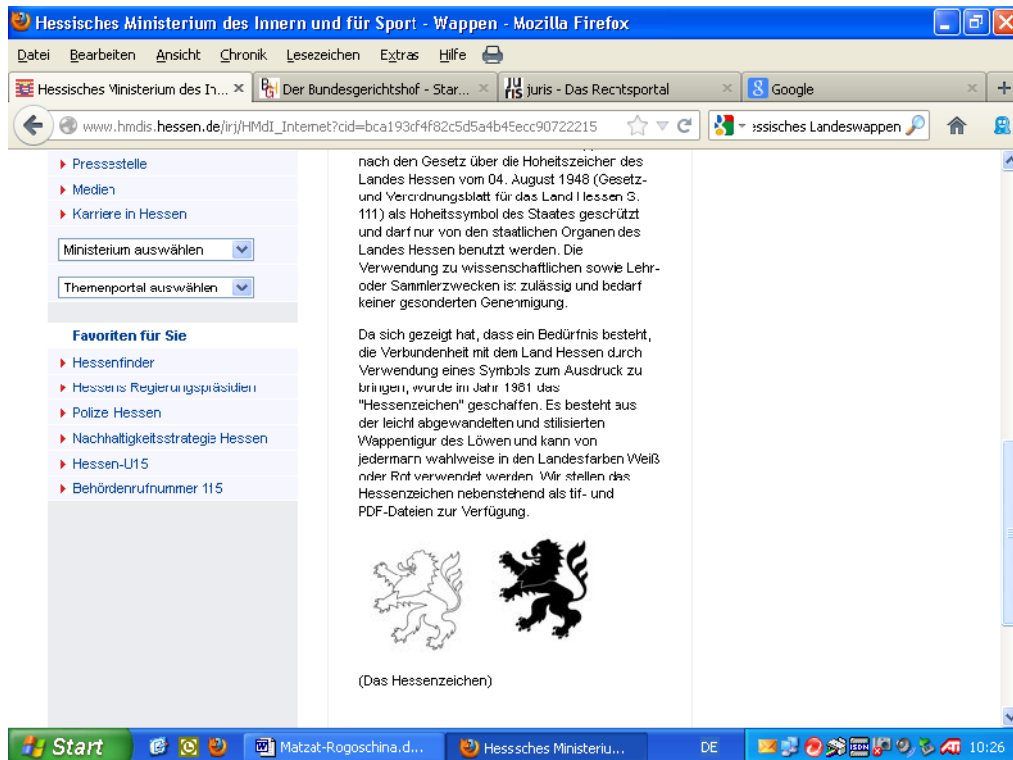
Auf der vorgenannten Seite zum Landeswappen befand und befindet sich allerdings eine Beschreibung des Hessischen Landeswappens und seines wapprechtlichen Schutzes, indem es dort heißt:

„Das Hessische Landeswappen zeigt im blauen Schilde einen neunmal silbern und rot geteilten steigenden Löwen mit goldenen Krallen. Auf dem Schilde ruht ein Gewinde aus goldenem Laubwerk mit von blauen Perlen gebildeten Früchten. Das Hessische Landeswappen ist nach dem Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Hessen vom 04. August 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 111) als Hoheitssymbol des Staates geschützt und darf nur von den staatlichen Organen des Landes Hessen benutzt werden. Die Verwendung zu wissenschaftlichen sowie Lehr- oder Sammlerzwecken ist zulässig und bedarf keiner gesonderten Genehmigung“.

**Vorgestellt wird unter diesem Text auch eine gemeinfreie Fassung des Landeswappens, des sog. Hessenzeichens, mit der Möglichkeit zum Download.**

Beweis: Ausdruck der Website zum Landeswappen vom 10.6.2013.

A 6



Die gemeinfrei erklärte Fassung wird als „leicht abgewandelte und stilisierte Wappenfigur des Löwen“ beschrieben.

Insoweit heißt es:

„Da sich gezeigt hat, dass ein Bedürfnis besteht, die Verbundenheit mit dem Land Hessen durch Verwendung eines Symbols zum Ausdruck zu bringen, wurde im Jahr 1981 das "Hessenzeichen" geschaffen. Es besteht aus der leicht abgewandelten und stilisierten Wappenfigur des Löwen und kann von jedermann wahlweise in den Landesfarben Weiß oder Rot verwendet werden. Wir stellen das Hessenzeichen nebenstehend als tif- und PDF-Dateien zur Verfügung“.

Der Künstler Gerhard Matzat ist niemals um eine Erlaubnis dieser Änderung seines Entwurfs gebeten worden. Von der Existenz dieser „leicht abgewandelte(n) und stilisierte(n) Wappenfigur des Löwen“ und dessen Gemeinfreiheit hat erstmals seine Frau, die heutige Klägerin, im Zuge der Vorbereitung dieser Klage erfahren.

Auch an anderen Stellen, in denen Hinweise auf den Urheber ohne weiteres möglich sind, fehlt bis heute ein Hinweis auf Gerhard Matzat.

So gibt es im Eingangsbereich des Hessischen Hauptstaatsarchivs zwar einen Schaukasten, in dem die verschiedenen Landeswappen im Überblick gezeigt werden. Es fehlt jedoch ein Hinweis auf den Urheber des derzeit geltenden Landeswappens.

Beweis: Inaugenscheinseinnahme des Schaukastens in der Eingangshalle im Hessischen Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden;  
Zeugnis des Leiters des Hessischen Hauptstaatsarchivs in Wiesbaden,  
zu laden über Hessisches Hauptstaatsarchiv, Mosbacher Str. 53,  
65187 Wiesbaden.

Der von Gerhard Matzat geschaffene Wappenlöwe weist gegenüber der Beschreibung auf der offiziellen Website des Ministeriums Eigentümlichkeiten auf, die keines der vier Vorgängerwappen hatte.



Das Wappentier der Ludowinger stand für das kurhessische Wappen Pate, wie es aus einem Stich aus dem Jahr 1813 erhalten ist. Es stand ferner Pate für das modernere kurhessische Wappen von 1818. Und es stand Pate für das großherzoglich Hessische Wappen.

Der hessische Volksstaat von 1918/19 führte keines dieser Wappen mehr, sondern ein Wappen, das einen recht aggressiven, zähnebleckenden Löwen mit wilder Mähne, wildem Blick, jeweils drei scharfen Krallen an jeder Pranke und zerzaustem Schwanz in einem spitzen, saphirblauen Schild unter einem



kronengleich geschwungenen Laubgebilde mit blauen Perlen als Früchten zeigt.



Den oben bereits genannten Wettbewerbsentwürfen wie den Entwürfen der Preisträger, die diese aufgrund von Folgeaufträgen schufen, fehlte der moderne Geist im Dienste der Würde der Demokratie. Diesen Geist erst brachte der Entwurf des Künstlers Gerhard Matzat zum Ausdruck.



Gerhard Matzat hat die äußere Form des Wappens ersichtlich modernisiert. Die spitze Schildform ersetzte er durch die runde Schildform. Dem Laubwerk nahm er die an eine einzelne gekrönte Persönlichkeit erinnernde runde Kopfform.

Gekrönt erscheint nunmehr das Ganze des Landes. Die Krone schwebt gleichmäßig über Wappen und Löwen.

Völlig neu erscheint auch die Gestalt des Löwen. Die den Kopf und Hals bis über die Schultern umrahmende Mähne ist mit ihren drei Spitzen im unteren Teil und ihrer Flächigkeit als das aus Teilen zusammengefügte Land Hessen stilisiert.

Anders als das recht putzige Modell im kurhessischen Wappen von 1818 hat der Löwe im heutigen Wappen nach dem Entwurf von Gerhard Matzat aktive, durchgestaltete Extremitäten, die handeln können, und Ohren, die hören können.

Der Löwe des Hessischen Volksstaates von 1918/19 ist im Entwurf von Gerhard Matzat vergessen. Die Kopfform ist vereinfacht und beruhigt. Der wilde Ausdruck des jeden Betrachter erfassenden Auges und die bleckenden Zähne im weit aufgerissenen Maul sind überholt. Der heutige Löwe ist zwar ein kraftstrotzender, aber friedlicher Löwe. Die Trinität der spitzen Krallen des Löwen des Hessischen Volksstaates ist vier kleineren, weniger erschreckenden Krallen an jeder Pranke gewichen, die an die vier Enden der Welt, aber auch das aus vier Teilen entstandene Land Hessen erinnern, den Wappenlöwen aber zugleich seinem biologischen Vorbild annähern.

Wie die gesamte Gestalt ist auch der Schweif des Löwen in seiner Stilisierung beruhigt. Dem folgt die rotweiße Farbsetzung als Ausdruck der Landesfarben. Die breiteren Streifen folgen einer anderen Musterung als die älteren Löwen.

So ist zum Beispiel die Schwanzquaste im Gegensatz zum Löwen des Volksstaates bis auf ein kleines Ende rot statt weiß. So sind die Zehen deutlicher rot oder weiß gefärbt als es sogar im Löwen aus dem Jahr 1818 der Fall war.

Zugunsten einer völlig anderen gedanklichen Aussage modifizierte Gerhard Matzat darüber hinaus auch den blauen Farbgrund. Ein frisches Blau, ein Himmelsblau, ersetzt nun das ältere graudurchwirkte Saphirblau und die noch älteren Wasserblau und Lichtblau.

Die Website des Ministeriums ist war nicht die einzige Seite im Internet, auf der der Urheber des Landeswappens ungenannt bleibt, obgleich ein anderes ohne Umstände im Ansehensinteresse des Landes möglich ist.

Auf Wikipedia erläuterte die Landesregierung erneut die Hoheitszeichen des Landes. Der Name des Urhebers fand bis zur ersten Anmeldung von Ansprüchen auch hier keine Nennung. Erst neuerdings ist der Name des Künstlers Gerhard Matzat im Eingangstext eingefügt. Anders als auf der Website des Ministers ist hier allerdings keine Rede von einem Urheberrecht des Landes.

## II.

Die Klägerin hat durch Schreiben der Unterzeichnerin vom 4. Februar 2013 erstmals Ansprüche auf Nennung ihres verstorbenen Mannes als Urheber und auf Schadensersatz bzw. eine weitere Beteiligung an der Nutzung geltend gemacht.

Beweis: Abschrift des Schreibens der Unterzeichnerin vom  
4. Februar 2013

A 7

Dazu hat am 6. März 2013 ein Gespräch im Innenministerium stattgefunden, das in einer für die Klägerin nicht befriedigenden Weise verlief.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2013 hat die Klägerin durch die Unterzeichnerin ihre vorläufige rechtliche Bewertung aus ihrem Schreiben vom 4. Februar 2013 präzisiert.

Beweis: Abschrift des Schreibens der Unterzeichnerin vom 6. Mai 2013. **A 8**

Darauf hat Herr Minister des Innern und für Sport Rhein mit Schreiben vom 8. Juni 2013 seine mündlich bereits vertretene Auffassung wiederholt, wonach das Urheberrecht hinter dem Wappenrecht zurück zu treten habe.

Beweis: Abschrift des Schreibens des Herrn Minister vom 8.6.2013. **A 9**

Dieser Auffassung ist nicht zu folgen. Es ist hiernach Klage geboten.

### **III.**

Die Klägerin verlangt vom Land Hessen nunmehr im Klageweg einerseits die Wahrung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Belange ihres verstorbenen Mannes. Und sie verlangt andererseits eine angemessene Beteiligung an der Nutzung des Entwurfs, wie er von ihrem Mann geschaffen worden ist, teilweise im Wege des Schadensersatzes.

#### **1.**

Die kolorierten Reinzeichnungen, die Grundlage des Wappens und der anderen farbigen Hoheitszeichen des Landes geworden sind, genießen als Werke der bildenden Kunst im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG urheberrechtlichen Schutz.

Es liegt eine eigenschöpferische freie Bearbeitung der älteren Vorlagen gemäß § 24 UrhG vor. Verwendet hat Gerhard Matzat gemeinfreie Elemente wie den runden Schild und den Löwen, ferner die gemeinfreie himmelsblaue Farbe. Diese hat er jedoch in völlig neuartiger Weise gestaltet, und das unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben, der Landesfarben weiß-rot als Streifung des Löwen und der überlieferten heraldischen Elemente.

Die Schwierigkeiten der Gestaltung sind bereits durch das Scheitern des Preisausschreibens von 1947 illustriert worden. Es bedurfte eines langen Meinungsbildungsprozesses auf Seiten des Künstlers Gerhard Matzat auf der Basis einer sorgfältigen geistigen Auseinandersetzung mit den heraldischen und wappenrechtlichen Regeln, der Geschichte Hessens, der Wappengeschichte Hessens und der neuen demokratischen Ordnung nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Diktatur, bevor der Künstler zu dem Entwurf gelangen konnte, der letztlich Grundlage des Hessischen Landeswappens geworden ist. Darüberhinaus musste der Entwurf so klar sein, dass jede Verkleinerung seinen Ausdrucksgehalt bewahrte. Das setzte voraus, dass sich

der Künstler Gerhard Matzat gedanklich vollkommen von allem absetzte, was bis dahin gestaltet worden war.

Nichts dergleichen fand je und findet irgendeine Würdigung auf der Website des Ministeriums und in der Preisgabe des ausgeschnittenen Löwen als „Hessenzeichen“ zum gemeinfreien Gebrauch.

## 2.

Der Künstler Gerhard Matzat stand niemals in einem Anstellungs- oder Beamtenverhältnis zum Land Hessen, der Beklagten, oder in einem irgendwie gearteten privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Städelschule, aus dem heraus er die Entwürfe im Rahmen einer Dienstpflicht gestaltet hätte und zur Abtretung seiner urheberrechtlichen Vergütungsansprüche an die Städelschule oder an das Land Hessen verpflichtet gewesen wäre. Auch aus seinem Status als Meisterschüler hatte der Künstler Gerhard Matzat keinerlei Verpflichtung seine urheberrechtlichen Vergütungsansprüche an die Städelschule oder gar an das Land Hessen abzutreten.

Die Ernennung zum Meisterschüler bzw. die Verleihung des Titels eines Meisterschülers war, wie heute, eine persönliche Auszeichnung. Sie wurde durch öffentliche Erklärung und Akklamation kurz vor vollständiger Vollendung oder nach Vollendung eines Vollstudiums verliehen. Die Verleihung ermöglichte ein exklusives Aufbaustudium unter Betreuung eines bestimmten Professors, setzte aber nicht einmal eine Immatrikulation voraus.

Die fachliche Unterstützung, die einem Meisterschüler gewährt wurde, war damals, wie heute, vergleichbar der fachlichen Unterstützung eines Promotionsstudenten in nicht-künstlerischen Fächern. Arbeiten, die Gerhard Matzat als Meisterschüler gestaltete, waren und blieben sein geistiges Eigentum, nicht anders als dies seit eh und je bei Promotionsarbeiten und vorbereitenden oder begleitenden Veröffentlichungen der Fall war und ist.

Der Künstler Gerhard Matzat hat seine übertragbaren Ansprüche aus Urheberrecht auch niemals der Städelschule oder dem Land Hessen abgetreten.

Gerhard Matzat hat auch niemals auf Vergütungsansprüche aus seiner Arbeit verzichtet.

Er hat seinen Entwurf auch niemals für sämtliche noch unbekanntem Nutzungsarten freigegeben oder sich damit einverstanden erklärt, dass seine Arbeit oder vereinfachte Ausschnitte irgendwann für gemeinfrei erklärt werden. Erst recht hat der Künstler niemals in wirksamer Weise auf sein Namensnennungsrecht verzichtet (§ 12 BGB i.V.m. §§ 12, 13 UrhG).

## 3.

Dem Schutz der Urheberpersönlichkeitsrechte einschließlich der Ansprüche auf eine angemessene Vergütung (§ 11 UrhG) und Wahrung des

Einwilligungserfordernisses hinsichtlich der Verwertung in unbekanntem Nutzungsarten sowie in einer für gemeinfrei erklärten Form steht das Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Hessen vom 4.8.1948 nicht entgegen.

Das Urheberrecht geht dem Wappenrecht nach vorkonstitutionellem wie bundesdeutschem Recht vor.

Das *Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Hessen* vom 4.8.1948 in der aktuellen Fassung vom 1.1.2004 beschreibt zwar das Landeswappen in § 1 in der auf der Website des Ministeriums des Innern und für Sport eingestellten Weise. In § 6 Abs. 1 stellt das Gesetz klar, dass für die Hoheitszeichen die beigelegten Muster maßgebend sind. In § 6 Abs. 2 teilt es außerdem mit, dass sich je ein Urmuster im Staatsarchiv in Wiesbaden und im Gesetzessammlungsamt der Landesregierung befindet. Gemäß Änderungsgesetz vom 22. November 1949<sup>8</sup>, also nach Inkrafttreten des Grundgesetzes, ist das Muster des Landeswappens durch ein Muster nach dem von Gerhard Matzat geschaffenen Entwurf ersetzt worden. Auch geht aus der Beilage des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Hessen die Gestaltung des Künstlers Gerhard Matzat hervor, ohne dass das Gesetz das Fortbestehen von Urheberrechten an dieser Gestaltung nennt.

Beweis: Ausdruck des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Hessen  
[http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/hdy/page/bshesprod.psm?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=5&numberofresults=8&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-WappGHERahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint](http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/hdy/page/bshesprod.psm?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=5&numberofresults=8&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-WappGHERahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint)

Bei dem *Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Hessen* vom 4. August 1948 handelt es sich um ein Landesgesetz, dem gemäß Artt. 70 ff. GG Bundesrecht, wie das Urheberrechtsgesetz oder das zuvor geltende Kunsturhebergesetz vorgeht. Gemäß Art. 73 Nr. 9 GG hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über das Urheberrecht.

Zwar rührt das *Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Hessen* bereits aus dem Jahr 1948, während das Grundgesetz erst vom 23. Mai 1949 datiert, so dass mit dem Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Hessen ein vorkonstitutionelles Recht vorliegt. Allerdings betrifft die Arbeit des Künstlers Gerhard Matzat allein das Muster, das erst nach Inkrafttreten des Grundgesetzes zum maßgeblichen Muster des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Hessen geworden ist.

Gemäß Art. 123 Abs. 1 GG gilt Recht aus der Zeit vor dem Zusammentreten des Bundestages am 7.9.1949 fort, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht.

Dementsprechend galt das Kunsturhebergesetz (KUG) aus dem Jahr 1907 in seiner letzten vorkonstitutionellen Fassung fort. Dementsprechend galt aber auch das Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Hessen fort.

---

<sup>8</sup> GVBl. 1949, S. 171; vgl. Fuhr-Pfeil, Hessische Gesetze, HoheitszeichenGes 25, Anm. 1.

Das *Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Hessen* enthält keine Regelung, die dem konstitutionellen Bundesrecht widerspricht, mit Ausnahme einer Regelung in § 6 Abs. 3 HoheitszeichenGes, wonach die künstlerische Ausgestaltung der Hoheitszeichen für besondere Zwecke vorbehalten bleibt. Auf diese Bestimmung kommt es im vorliegenden Zusammenhang jedoch allenfalls mit Blick auf eine für gemeinfrei erklärte vereinfachte Form an. Wegen der späteren Änderung unter Zufügung eines schraffierten Feldes werden seitens Frau Matzat keine Ansprüche erhoben.

Das Wappenrecht des Landes Hessen, wie es aus dem Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Hessen hervorgeht, widerspricht – mit Ausnahme eventuell der vorgenannten Vorschrift – dem Kunsturhebergesetz oder dem späteren Urheberrechtsgesetz nicht.

Das Wappenrecht des Landes kann konkurrierend zu den Urheberrechten des Künstlers Gerhard Matzat, wie das Wappenrecht einer Gemeinde, allenfalls als Ausprägung des Persönlichkeitsrechts der Körperschaft des öffentlichen Rechts gesehen werden. Das hindert jedoch die Geltung der Urheberpersönlichkeitsrechte des Künstlers nicht, sondern zwingt allenfalls zu interessensgerechten Ausgleichen. Diese betreffen das ausschließliche Recht des Landes das Wappen als Kennzeichen zu nutzen, so dass angenommen werden kann, dass das Wappen entsprechend dem Namensrecht analog § 12 BGB geschützt ist<sup>9</sup>. Das hindert jedoch weder Namensnennungsrechte des Urhebers oder Ansprüche auf eine angemessene Beteiligung.

#### 4.

Gerhard Matzat ist nach Maßgabe des geltenden UrhG ungeachtet des § 5 UrhG Urheber des Landeswappens. Für seine Rechtsposition bzw. diejenige nunmehr der Klägerin streiten § 134 S. 1 UrhG i.V.m. §§ 5 KUG, 3 LUG.

Im Jahr 1949, dem Jahr, in dem der Entwurf des Künstlers Gerhard Matzat als der maßgebliche Entwurf für das Hessische Landeswappen ausgewählt worden ist, galt für das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Photographie das Kunsturhebergesetz vom 9. Januar 1907 (RGBl. 1907, S. 7 ff.) in der Fassung vom 12. Mai 1940 (RGBl. 1940, S. 758) einschließlich der Änderung vom 13. Dezember 1934 (RGBl. II 1934, S. 1395 – Erhöhung der Schutzfrist auf 50 Jahre nach dem Tod)<sup>10</sup>.

Infolge der weitgehenden Ersetzung des KUG durch das UrhG zum 1. Januar 1966 sind die intertemporalrechtlichen Grundsätze des Urheberrechts zur Anwendung zu bringen.

Nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes galt und gilt ein Schutz wohlverworbener Rechte, der ungerechtfertigte Eingriffe in noch unter altem Recht erworbene Eigentumspositionen, wie das geistige

---

<sup>9</sup> RGZ 71, 262 ff. [264]; vgl. dazu Michael Borchmann, Dankwart Breithaupt, Gerrit Kaiser, Kommunalrecht in Hessen, Stgt. 2006, S. 64

<sup>10</sup> Im Internet zugänglich unter <http://www.fotorecht.de/publikationen/kug.html>.

Eigentum, unzulässig macht (Möhring/Nicolini-Hartmann, UrhG, 2000, Vorbem. §§ 129 ff., Rn 2).

Nach den intertemporalrechtlichen Grundsätzen des Urheberrechts gilt damit der Grundsatz, dass Vorgänge, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts abgeschlossen waren, nach altem Recht zu beurteilen sind. Vorgänge aus der Zeit nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts unterliegen dagegen dem neuen Recht (Möhring/Nicolini, a.a.O., Rn 4 und 5).

§ 129 Abs. 1 S. 1 UrhG knüpft an diesen Grundsatz an. Genauso knüpft § 132 UrhG an diesen Grundsatz an.

Rechte, die nach KUG entstanden sind, sind danach in solche nach dem UrhG transformiert worden.

Auf Verträge, die vor dem 1. Januar 1966 abgeschlossen worden sind, sind die Vorschriften des UrhG mit wenigen Ausnahmen nicht anzuwenden, da die Parteien von Altverträgen vor dem Inkrafttreten auf den früheren Rechtszustand vertrauen durften und dürfen.

Nicht anwendbar sind auf den vorliegenden Fall deshalb – mit zwei wichtigen Ausnahmen – die urhebervertragsrechtlichen Regeln der §§ 31 ff. UrhG.

Anzuwenden ist mitsamt allen aus ihr fließenden Regeln allerdings die Zweckübertragungsregel.

Die Zweckübertragungsregel war im alten Recht bereits anerkannt (BGH GRUR 1982, 727, 730 – Altverträge; KG GRUR 1991, 596, 598 f. – Schopenhauer-Ausgabe m.w.Nw.; Haupt ZUM 1999, 898, 899 f.; Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 132, Rn 5). Die Zweckübertragungsregel ist für die Frage der Einräumung von Rechten an unbekanntem Nutzungsarten relevant (vgl. Spindler, in: Schrickler/Loewenheim, UrhR, 2010, § 31a Rn 26). Sie wird aber auch für die rechtliche Einordnung der Gemeinfreierklärung einer vereinfachten Form Bedeutung erhalten.

Zur Anwendung kommen ferner die aus **§ 242 BGB** abgeleiteten und daher bereits früher geltenden Grundsätze über den Wegfall oder die Änderung der Geschäftsgrundlage (BGH GRUR 1990, 1005, 1006 – Salome; vgl. dazu Katzenberger GRUR Int. 1983, 410, 417 ff.; Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, 2004, § 132 Rn 5).

Anwendbar sind auch die Grundsätze der Sittenwidrigkeit gemäß **§ 138 BGB**, die schon unter dem alten Recht Geltung hatten (LG Berlin GRUR 1983, 438 – Joseph Roth: Sittenwidrige Knebelung des Urhebers durch Ausschluss jeglicher Einwirkung auf die Verwertung der wesentlichen Werke eines Urhebers; Dreier, in: Dreier/Schulze, a.a.O.).

Rückwirkend anwendbar ist nach der amtlichen Begründung allerdings auch der mit dem Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vom 1.7.2002 (BGBl. I, S. 1155) neu geschaffene **Bestsellerparagraf in § 32a UrhG** (§ 132 Abs. 3 S. 2 UrhG). Der

Bestsellerparagraph gilt explizit für Verträge, die vor dem 1.1.1966 geschlossen worden sind (BT-Drs. 14/8058, S. 11; Katzenberger, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, 2010, § 132, Rn 14, 17 m.w.Hw.; Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, 2004, § 132 Rn 9, 11). Auf den Tag eines Vertragsabschlusses kommt es insoweit nicht an, lediglich auf die Entstehung der Umstände, die zu einer weiteren Beteiligung des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger berechtigen (Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, 2004, § 132 Rn 11).

Damit tragen die Ausnahmegesetze der §§ 130 bis 137 UrhG bestimmungsgemäß dazu bei, Unbilligkeiten, insbesondere aber Rechtsverkürzungen zu verhindern. Sie ordnen die ausnahmsweise Fortgeltung des KUG für jene Bereiche an, in denen das UrhG von 1965 hinter dem Schutzstandard des alten Rechts zurückbleibt (Möhring/Nicolini, a.a.O., § 129, Rn 3). Sie begünstigen mit § 32a UrhG jene Bereiche, die weit hinter dem Standard des UrhG von 1965 zurückbleiben.

In diesem Sinne bestimmt **§ 134 S. 1 UrhG**, dass derjenige, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften, nicht aber nach dem Urheberrechtsgesetz als Urheber eines Werkes anzusehen ist, abgesehen von den Fällen des § 135 UrhG, weiterhin als Urheber gilt.

Ihrem Sinn nach ist diese Vorschrift im Einklang mit der einschlägigen Kommentarliteratur auf den Urheberschutz der **§ 5 KUG** bzw. **§ 3 LUG** anzuwenden.

Die Vorschriften der § 5 KUG und § 3 LUG trafen besondere Regelungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für Schöpfer, deren Werke von juristischen Personen des öffentlichen Rechts herausgegeben worden sind (Katzenberger, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, 2011, § 134, Rn 3; Möhring/Nicolini, UrhR, a.a.O., § 134 Rn 3; Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, 2008, § 134 Rn 1 f.).

Gemäß § 5 KUG (§ 3 LUG) wurden juristische Personen des öffentlichen Rechts, die als Herausgeber ein Werk erscheinen lassen, das den Namen des Urhebers nicht angibt, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, als Urheber des Werkes angesehen.

### **Danach hat der Künstler Gerhard Matzat seine Urheberstellung behalten.**

Das KUG wich in § 5 vom Schöpferprinzip des Urheberrechts insoweit ab, als juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie das beklagte Land Hessen, die Trägerschaft des Urheberrechts erwarben, wenn sie ein Werk als Herausgeber erscheinen ließen, *das den Namen des Urhebers nicht angab*, es sei denn, es war mit dem Urheber ein anderes vereinbart worden.

Aufgrund des nachgewiesenen Sachverhaltes hat das Land Hessen das Landeswappen in der Sonderbeilage 1 vom 31. Dezember 1949 (A 2) jedoch unter Nennung des Urhebers erscheinen lassen.



Zur Bewahrung des Urheberrechts des Schöpfers und zum Ausschluss der Anwendbarkeit von § 5 KUG genügte, dass der Name des Urhebers in irgendeiner Weise angegeben wurde.

Die Kommentarliteratur nennt in diesem Sinne, dass die Angabe

„auf dem Werk selbst, auf dem Rand, auf dem Titelblatt, in der Zueignung, auf dem Umschlag, im Inhaltsverzeichnis, im Vorwort, in der Vorrede, im begleitenden Text“ (A. Osterrieth/B. v. Marwitz, Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, 1929, § 5 Anm. 4; Allfeld, Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, 1928, § 3 Anm. 1 und 5.a); Voigtländer-Elster, Die Gesetze, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst sowie an Werken der bildenden Kunst und der Photographie, Kommentar, 1952, § 3 bzw. § 5 (S. 46) unter Hinweis auch auf Möhring, Das Urheber- und Erfinderrecht der jur. Person, Beitr. Z. Hdls.- u. Wirtschaftsrecht 1950, 673, der ausführt, dass mit Rücksicht auf die neueren Erkenntnisse zum Urheberpersönlichkeitsrecht die juristische Person im künftigen Urheberrecht im Streitfall nachzuweisen haben wird, dass ihr die Benutzungsrechte übertragen worden sind) erfolgt.

Nur, wenn der Urheber nicht auf der Veröffentlichung genannt wurde, fingierte das KUG also die Trägerschaft der Urheberrechte durch die öffentliche Hand, um dieser den Nachweis des Erwerbes des Urheberrechts zu ersparen (Allfeld, a.a.O., Anm. 1 und 5.a) m.w.Nw.).

**Die Nennung des Künstlers Gerhard Matzat als Urheber des Entwurfs für das Hessenwappen** in dessen offizieller Veröffentlichung in der **Sonderbeilage des GVBl. vom 31. Dezember 1949 (A 2)** ist jedoch als eine Urheberbenennung anzusehen, die verhinderte, dass das Land Hessen die Trägerschaft der Urheberrechte qua Gesetz erwarb. Zum Erwerb einer Trägerschaft der Urheberrechte durch das Land Hessen bedurfte es sonach einer besonderen Vereinbarung des Landes Hessen mit dem Künstler Gerhard Matzat.

Eine solche besondere Vereinbarung des Landes Hessen mit dem Künstler Gerhard Matzat hat es niemals gegeben.

Trotz des diesseitigen außergerichtlichen Hinweises auf die vorstehend geschilderte Rechtslage hat das Land Hessen eine besondere Vereinbarung mit Herrn Matzat nicht dargelegt oder nachgewiesen.

Die Darlegungs- und Beweislast liegt jedoch beim Land Hessen.

Da von Seiten des Landes Hessen ein Nachweis einer besonderen Vereinbarung bisher nicht erfolgt ist, ist davon auszugehen, dass Herr Matzat seine Urheberrechte entgegen der Auffassung der Beklagten behalten hat.

Irgendwelche Anhaltspunkte für eine rechtsgeschäftliche Übertragung der Urheberrechte durch Herrn Matzat auf das Land Hessen bestehen nicht.

Die natürliche Person, die nach altem Recht Urheber im Verhältnis zu einer juristischen Person geblieben ist – das ist Herr Matzat –, hat ihre Rechte auch unter dem UrhG behalten (Möhring/Nicolini, a.a.O., § 134, Rn 7).

Auf die Anwendbarkeit von § 5 Abs. 2 UrhG auf den vorliegenden Fall kommt es hiernach entgegen der außergerichtlich zunächst noch verfolgten Argumentation nicht an.

### 5.a.

Die Klägerin kann hiernach von der Beklagten eine Nennung ihres verstorbenen Mannes, des Künstlers Gerhard Matzat, als Urheber des Hessischen Landeswappens verlangen.

Das urheberpersönlichkeitsrechtliche Namensnennungs- bzw. Urheberbezeichnungsrecht hat Herr Matzat nicht verloren.

Der Künstler Gerhard Matzat hatte einen persönlichkeitsrechtlichen Anspruch auf Nennung seiner Urheberschaft (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. §§ 1, 11 S. 1, 13, 63 UrhG, 12 BGB), kurz ein Namensnennungsrecht in Bezug auf seine Schöpfung (BGH ZUM 1994, 40, 41 – Namensnennungsrecht des Architekten; BGH GRUR 1972, 713, 714 – Im Rhythmus der Jahrhunderte; BGH GRUR 1963, 40, 43 – Straßen – gestern und morgen; Dietz, in Schicker/Loewenheim, UrhR, 2011, § 13 Rn 8; Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, 2008, § 13 Rn 3 jew. m.w.Nw.).

Das urheberpersönlichkeitsrechtliche Urheberbezeichnungs- bzw. Namensnennungsrecht (§§ 1, 11 S. 1, 13, 63 UrhG, 12 BGB) ist vererblich, so dass es auch von der Klägerin geltend gemacht werden kann.

Dem urheberpersönlichkeitsrechtlichen Namensnennungsrecht des Künstlers Gerhard Matzat ist bisher keinesfalls in genügender Weise Rechnung getragen worden.

Die Sonderbeilage 1 zum GVBl. vom 31.12.1949 (A 2) ist nicht mehr allgemein zugänglich. Im Übrigen waren es immer nur Privatpersonen, die hier und da in Vorträgen oder Buchveröffentlichungen für die Namensnennung des Künstlers eingetreten sind, so etwa der pensionierte Richter am Oberlandesgericht Dr. Dieter Emrich, anlässlich eines Vortrags mit Powerpoint-Präsentation zum Thema „60 Jahre Hessisches Landeswappen“ am 25.11.2009 in Bensheim.

Dem Namensnennungsrecht ist seitens der Beklagten deshalb fortan entsprechend der Verkehrssitte in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Die Klägerin verlangt in diesem Sinne nicht, dass der Name ihres Mannes auf oder unter dem Wappen, dem Siegel oder der Flagge angebracht wird. Sie verlangt lediglich, dass der Name ihres verstorbenen Mannes, des Künstlers

Gerhard Matzat, in sämtlichen Veröffentlichungen, die von der Beklagten zu dem Wappen herausgebracht werden oder beeinflusst werden können, wie auf der Website des sachlich zuständigen Ministeriums des Innern und für Sport, genannt wird und die Beklagte sich nicht unzutreffend auf eigene Urheberrechte beruft.

Genauso ist die Gewährung oder Genehmigung des privaten gewerblichen Gebrauchs des Wappens durch das beklagte Land davon abhängig zu machen, dass der Name Gerhard Matzat als Urheber und Quelle des Landeswappens und des Siegels in der Werbung für Produkte genannt wird.

Da die Beklagte im Ministerium des Inneren eine spezialisierte Arbeitskraft für die Überwachung der Nutzung des Landeswappens beschäftigt, ist ihr eine entsprechende Aufsicht auch zumutbar.

### **5.b.**

Die Klägerin kann für die jahrelang unterbliebene Namensnennung auch einen angemessenen Schadensersatzbetrag verlangen (§ 97 Abs. 2 UrhG i.V.m. §§ 1, 11 S. 1, 13, 63 UrhG, § 12 BGB).

Dieser Anspruch ist, wie jeder Schmerzensgeldanspruch, vererblich.

Der Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion wird aus diesseitiger Sicht ein Geldbetrag in Höhe von rund 30.000,-- € gerecht.

Dabei ist die lange Dauer der unterbliebenen Namensnennung von mittlerweile über 60 Jahren zu berücksichtigen. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass dem Künstler Gerhard Matzat durch die unterbliebene Namensnennung ein Rufschaden dergestalt entstanden ist, dass sein Name heute kaum noch bekannt ist und auch seine Werke weitgehend der Vergessenheit anheim gegeben sind, wo sie nicht zufällig im öffentlichen Raum sichtbar sind.

Unter Ansatz von 60 Jahren und einer jährlichen Pauschale von 500,-- € errechnet sich daraus der vorgenannte Betrag. Der für angemessen erachtete Betrag versetzt die Klägerin in die Lage unter Zuziehung von Hilfspersonal eine Gedächtnisausstellung für das Schaffen von Gerhard Matzat zu veranstalten.

### **6.**

Die Klägerin hat einen Auskunftsanspruch hinsichtlich der Vielfalt der inzwischen vorgenommenen und gewährten Nutzungen des kolorierten Entwurfs zum Hessischen Landeswappen (§§ 242, 313, 812, 823 BGB i.V.m. §§ 97, 101, 32a UrhG).

Zur angemessenen Bezifferung einer weiteren Beteiligung und eines Schadensersatzanspruchs für unbekanntete Nutzungsarten und die Gemeinfreierklärung muss die Klägerin umfassende Kenntnis der täglichen Nutzung erlangen.

Die Beklagte ist unschwer in der Lage eine solche Auskunft zu erteilen. Es ist davon auszugehen, dass hinsichtlich der Verwendung in Behörden, wie sie in der letzten Zeit massiv zugenommen hat, entsprechende interne Regelungen vorliegen, die lediglich zusammengefasst werden müssen. Evident hat das Bedürfnis jedwedes Schriftstück einer Landesbehörde nunmehr nicht mehr nur mit der einfarbigen Zeichnung zu versehen, sondern mit dem farbigen Landeswappen zu einer erheblichen Zunahme der Vielfältigkeit des Entwurfs von Gerhard Matzat geführt. Sogar Informationsblätter der Justiz und Bürgerinformationen von Verwaltungsbehörden werden inzwischen mit dem farbigen Landeswappen gekennzeichnet. Toilettenschilder in öffentlichen Gebäuden tragen inzwischen das kolorierte Landeswappen nach dem Entwurf von Gerhard Matzat. Auch wird das kolorierte Landeswappen auf Kfz-Schildern und auf den Schildern von Urkundspersonen, wie Notaren, verwendet. Auch im allgemeinen Schriftverkehr wird das Landessiegel zunehmend durch Abbilder des Landeswappens ersetzt.

Die Beklagte kann auch unschwer Auskunft über private gewerbliche Nutzer erteilen. Wie bereits ausgeführt, unterhält sie im Ministerium des Inneren und für Sport eine Stelle, die damit befasst ist, den Gebrauch des kolorierten Hessischen Landeswappens in der Öffentlichkeit zu überwachen, um Missbräuchen gegebenenfalls entgegenzutreten zu können.

Der Auskunftsanspruch muss zehn Jahre als längste Periode der möglichen Anspruchsdurchsetzung umfassen (vgl. Schricker/Haedicke, in: Schicker/Loewenheim, UrhR, 2010, § 32a Rn 39).

Die Klägerin hatte mangels Internetzugang und mangels Personal, das die Art und Weise der Verwertung in den vergangenen Jahren beobachten konnte, keine Gelegenheit, sich über den Umfang der Nutzung in den zurückliegenden zehn Jahren aus eigenem Vermögen hinreichend genau zu informieren. Nur hin und wieder haben sie und – noch zu dessen Lebzeiten – ihr Mann mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, in welcher Weise das Hessische Landeswappen nach dem Entwurf von Gerhard Matzat inzwischen gebraucht verwertet wird, sei es in der Parteienwerbung anlässlich eines Landtagswahlkampfes, sei es in der Mode- und Porzellanbranche, sei es für gewerblich vertriebene Flaggen, Wimpel, Standarten u.dgl.. Erst im Zuge der Vorbereitung der vorliegenden Klage hat die Klägerin allerdings eine Ahnung von der Breite und dem ständig zunehmenden Umfang der Nutzung in der Gegenwart realisiert. Hinsichtlich der verlangten Auskunft kann sie sich daher auf die nach dem Gesetz maximal unverjährte Frist beziehen.

## 7.

Die Klägerin kann von der Beklagten nach Auskunfterteilung im Sinne des sog. Bestsellerparagraphen (§ 32a UrhG) Einwilligung in eine Änderung der bisher gewährten Nutzungsverhältnisse verlangen und daraus folgend die Zahlung einer vom Gericht nach Billigkeitsgesichtspunkten zu bestimmenden angemessenen (weiteren) Beteiligung für die Nutzung des Entwurfs (§ 32 a UrhG, §§ 138, 242 a.F., 313 n.F., 315 BGB im Problemkreis der Regeln von der Geschäftsgrundlage), hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht die Anwendbarkeit von § 32a UrhG mit einem Teil der Literatur verneinen sollte, wegen einer massiven Äquivalenzstörung Zahlung einer vom Gericht nach

Billigkeitsgesichtspunkten zu bestimmenden (weiteren) angemessenen Beteiligung für die Nutzung des Entwurfs (§§ 138, 242 a.F., 313 n.F., 315 BGB im Problembereich der Regeln von der Geschäftsgrundlage). Dabei sind die unbekanntes Nutzungsarten, zu denen niemals ein schriftlicher Vertrag gemacht worden ist und zu denen unten zu **8.** weiter ausgeführt wird, zu berücksichtigen.

Die Voraussetzungen einer weiteren Beteiligung im Wege des „Fairnessausgleichs es post“ (Schricker/Haedicke, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, 2010, § 32a Rn 1) sind gegeben. Tatsächlich hat der Künstler Gerhard Matzat bis heute überhaupt keine Vergütung und Beteiligung an der Nutzung seines kolorierten Entwurfs zum Hessischen Landeswappen erhalten. Es besteht in besonderer Weise **ein auffälliges Missverhältnis** zwischen dem inzwischen erreichten Umfang der Nutzung des kolorierten Entwurfs des Hessischen Landeswappens, wie ihn der Künstler Gerhard Matzat geschaffen hat, und dem Wert als Kultursymbol, den das Land Hessen und seine Bürger jährlich aus dem Entwurf ziehen.

Soweit das Gericht die Auffassung vertreten sollte, dass § 32a UrhG auf den vorliegenden Fall nicht anzuwenden ist, ist eine Anpassung der stillschweigenden Duldung der Nutzung über die Regeln des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 242 BGB a.F., § 313 BGB n.F.) und die guten Sitten (§ 138 BGB) im Einklang mit dem Eigentumsschutz in Art. 14 GG und dem Beteiligungsgrundsatz in § 11 S.2 UrhG vorzunehmen und die Beklagte nicht zur Einwilligung, sondern unmittelbar zur Zahlung zu verurteilen.

Explizite vertragliche Vereinbarungen hat es zwischen der Beklagten und dem verstorbenen Künstler Gerhard Matzat als Rechtsvorgänger der Klägerin, wie ausgeführt, niemals gegeben. Eine **Vergütung** ist nach den Kenntnissen der Klägerin und dem aus den Akten des Staatsarchivs eruierten Sachverhalt **nur für die einfarbigen Zeichnungen zum Landessiegel** in Höhe von 300,-- DM gezahlt worden. Für die kolorierten Entwürfe zum Landeswappen, hat der Künstler Gerhard Matzat niemals irgendeine Vergütung erhalten.

Allerdings hat der Künstler Gerhard Matzat die Nutzung seiner kolorierten Entwürfe für Wappen, Flaggen und Standarten des Landes akzeptiert, ohne zu einem früheren Zeitpunkt gerichtliche Hilfe zur Durchsetzung von Beteiligungsansprüchen in Anspruch zu nehmen. Wie bereits vorgetragen, hat er jedoch niemals auf eine angemessene Beteiligung an der Nutzung seiner Arbeit verzichten wollen.

Insoweit ist mit Rücksicht auf Art. 2 GG und §§ 242, 138 BGB zu berücksichtigen, dass die Regeln der Partei-/Privatautonomie im Verhältnis zwischen dem Künstler und der Beklagten niemals gewahrt worden sind. Der Künstler Gerhard Matzat hatte zu keinem Zeitpunkt eine Möglichkeit, den Bedingungen und Dispositionen auf Seiten der Beklagten, die, wie vorgetragen, auf eine kostenfreie Erlangung des Entwurfs gerichtet waren, eigene Vorstellungen hinsichtlich einer vertraglichen Vereinbarung entgegen zu setzen.

Die heutigen Nutzungsverhältnisse entsprechen in keiner Weise mehr den

Verhältnissen, die die Beteiligten im Jahr 1949 angenommen haben. Insoweit muss es, wenn nicht nach § 32a UrhG, so doch auf jeden Fall nach den Regeln des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu einer Anpassung im Nutzungsverhältnis der Parteien kommen. Der Entwurf wird inzwischen in einem Umfang vervielfältigt, der sich weit von dem unterscheidet, was 1949 mit dem kolorierten Entwurf geschehen sollte. Damals nämlich sollte er lediglich Wappenschilder an Behörden aufgedruckt werden, sowie Flaggen und Standarten im öffentlichen Gebrauch zieren. Niemals auch nur angedacht war die Verwendung auf Schriftstücken und Schildern außerhalb des unmittelbaren Behördengebrauchs. Insoweit war nach Aktenlage ausschließlich die einfarbige Zeichnung, die von Gerhard Matzat zusätzlich erbeten worden war, vorgesehen. Erst recht war eine kommerzielle Nutzung durch private Gewerbetreibende, wie sie die Beklagte seit Jahren duldet, nicht angedacht. Weder auf Porzellan noch auf Bekleidungsartikeln noch auf Gullydeckeln noch im gewerblichen Verkauf von Flaggen, Wimpeln und Fähnchen.

Hinsichtlich der Höhe einer angemessenen Beteiligung bestehen keine verlässlichen Lizenzpraktiken, auf die Bezug genommen werden kann.

Es lässt sich jedoch davon ausgehen, dass jeder Bürger des Landes Hessen jährlich inzwischen mindestens 1 bis 3 Schriftstücke oder Gegenstände in den Händen hält oder zu Gesicht bekommt oder in anderer Weise nutzt, die den kolorierten Entwurf des Künstlers Gerhard Matzat abbilden. Mit jedem Mal dürften erfahrungsgemäß Vorgänge mit mindestens zweistelligen oder dreistelligen Werten betroffen sein, so dass selbst eine niedrigste denkbare Beteiligung der Klägerin als Rechtsnachfolgerin des Künstlers mit 1 ct./pro Bürger per anno bei einer Einwohnerzahl Hessens von 5,994 Mio./Stand: 31.12.2011 mindestens zu einer angemessenen Beteiligung von 59.940,-- € pro Jahr führen müsste.

Angesichts der Verbreitung des Hessischen Landeswappens und dem visuellen Gewinn, den jeder Bürger aus der kolorierten Wiedergabe zieht, erscheint jedoch eine jährliche Beteiligung von 10 ct./pro Bürger bei weitem angemessener. Das ergibt eine jährliche angemessene Beteiligung in Höhe von 599.400,-- €. Diese Beteiligung ist angesichts des Umstands, das bis heute weitreichende Nutzungen erfolgt sind, ohne dass je eine Vergütung oder Beteiligung gezahlt worden ist, auf keinen Fall überhöht, berücksichtigt man, was Komponisten jährlich aus dem wiederkehrenden Abspielen kleiner Melodien in Rundfunk oder Fernsehen erzielen.

Der für angemessen erachtete Betrag liegt auch immer noch weit von dem entfernt, was Komponisten populärer Musik pro Aufführung erhalten.

Hinsichtlich einer Anpassung der Bedingungen bzw. angemessenen Beteiligung ist dazu derzeit nur auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Salome I – III hinzuweisen (besonders BGH, Urteil vom 13.1.2000, Az.: I ZR 135/97 - Salome III). Die Salome-Entscheidungen betreffen zwar die Rechte eines Komponisten. Die akustischen Sinne können gegenüber den visuellen Sinnen, die von dem Künstler Gerhard Matzat bedient worden sind, unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten (Art. 3 GG, Art. 14 GG) jedoch nicht schlechter gestellt werden.

In Salome III hat der Bundesgerichtshof eine erheblich höhere Vergütung pro Besucher einer Aufführung der Oper Salome angesetzt als es die diesseits als Minimum in Betracht gezogene Beteiligung nach obiger Rechnung ist.

Im Hinblick auf die angemessene Beteiligung können Vergleichswerte demgegenüber nur in unzureichender Weise aus den Summen gezogen werden, die heute für den Entwurf eines Firmenlogos durch einen professionellen Graphikdesigner gezahlt werden. Abgesehen davon, dass diese bei einem Nutzungsumfang vergleichbar demjenigen durch das Land Hessen Millionenbeträge an Lizenzen erzielen mit jährlich sechsstelligen Beteiligungssummen, hat die Geschichte des Landeswappens gezeigt, dass professionelle Graphikdesigner nicht in der Lage waren, einen geeigneten Entwurf vorzulegen. Dazu war nur ein Künstler imstande.

## 8.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte nach Auskunfterteilung für die Zeit ab dem 1.1.2004 auch einen Schadensersatzanspruch für Nutzungsarten, die bei Ablieferung der Entwürfe im Jahr 1949 unbekannt waren (§ 97 Abs. 2 UrhG i.V.m. der Zweckübertragungslehre im Sinne der inzwischen geltenden Regeln des § 31a UrhG).

Die Parteien haben genauso wenig wie über eine Vergütung eine Vereinbarung über unbekanntes Nutzungsarten getroffen. Die Verwertung des kolorierten Entwurfs zu unbekanntes Nutzungsarten stellt daher eine unerlaubte Nutzung dar, für die seitens der Beklagten ein Schadensersatzbetrag in Höhe des doppelten Satzes der üblichen Vergütung zu zahlen ist. Da insofern keine Richtwerte vorhanden sind, muss, wie im Hinblick auf die Einwilligung zu einer angemessenen Beteiligung eine Schätzung des Gerichts unter Billigkeitsgesichtspunkten an deren Stelle treten, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Sachverständigengutachtens.

Für den Künstler Gerhard Matzat waren lediglich diejenigen Nutzungsarten erkennbar, die aus dem Preisausschreiben auch ihm zur Kenntnis gelangt sind.

Nicht bekannt oder erkennbar waren ihm Nutzungsarten, die selbst von den Entscheidungsträgern nicht in Betracht gezogen worden sind.

Es soll dazu noch einmal ein Text der Entscheidungsträger aus den Akten des Staatsarchivs amgeführt werden, der bisher nur in dem außergerichtlichen Schreiben vom 4. Februar 2013 zitiert worden ist. Darin heißt es:

„da die einfarbige Darstellung des Hessischen Landeswappens nicht nur für die Ausschmückung der Briefköpfe, sondern auch für eine Vielzahl anderer Drucksachen benötigt wird“.

Beweis: Beziehung der Akten des Hessischen Staatsarchivs, wie bezeichnet.

Danach ist ganz deutlich, dass der kolorierte Entwurf keinesfalls für die Ausschmückung von Briefköpfen und anderen Drucksachen vorgesehen war, so dass die neuartige Verwendung des kolorierten Entwurfs für alle Arten von Drucksachen und Schriftstücken aus der Sicht des Jahres 1949 als unbekannte Nutzungsart anzusehen ist, und zwar ebenso wie die Verwendung für Toilettenschilder, Kfz-Schilder und Notariatsschilder sowie die große Palette gewerblicher Produkte. Alle Drucksachen und Schriftstücke, aber auch Kfz-Schilder und Notariatsschilder beschränkten sich früher auf die einfarbige Zeichnung des Künstlers Gerhard Matzat. Wimpel, Fähnchen und Autostandarten in den Händen privater Nutzer waren 1949 noch unbekannt. Sie kamen erst im Laufe der 1950er und 1960er Jahre auf und wurden zunächst aus Anlass von Staatsbesuchen z.B. in Kinderhände, die die Straßen säumen sollten, verteilt. Aktuell lässt sich das sehr gut anhand der Erinnerungen an den Kennedybesuch in Deutschland im Jahr 1963 rekonstruieren.

Nach Maßgabe des alten Rechts ist insofern keine stillschweigende Einigung anzunehmen (OLG München ZUM 2000, 61; LG Hamburg, ZUM-RD 1999, 134, 136 – Videorechte; Haupt, ZUM 1999, 898, 900, 903 ff.; Möhring/Nicolini, a.a.O. § 132 Rn 8; Spindler, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, 2010 § 31a, Rn 26 m.w.Nw.; Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, 2004, § 132 Rn 5).

Mangels Einigung ist somit, da die Beklagte die Trägerschaft der Urheberrechte von Gerhard Matzat niemals erworben hat, von einer schadensersatzpflichtigen Nutzung unbekannter Nutzungsarten auszugehen.

Für die Vergangenheit kann diese Nutzung nicht in die Bestimmung einer angemessenen Beteiligung für die Zukunft, wie vorstehend zu 7. begründet, einbezogen werden.

Inwieweit unbekannte Nutzungsarten von seiten der Beklagten in den vergangenen 10 Jahren praktiziert worden sind, richtet sich danach, ob die einzelne Nutzungsart in den einschlägigen Urheberkreisen 1949 bereits hinlänglich bekannt war. Dabei ist die Bekanntheit aus Urhebersicht zu erschließen und nicht aus der Sicht eines Technikers (Spindler, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, 2010, § 31a Rn 26 m.Nw.).

Als schadensersatzpflichtige Nutzung einer 1949 unbekanntem Nutzungsart kommen hiernach einerseits alle medialen und digitalen Vervielfältigungen im Internet und andererseits alle Vervielfältigungen der kolorierten Entwürfe in Papierform und auf Materialien in Betracht, die 1949 nicht typischerweise als Wappenprägung in Metall zur Kennzeichnung von Gebäuden genutzt wurden.

Da es gerade die unbekanntem Nutzungsarten sind, die besonders dazu beigetragen haben, dass der oben zu 7. begründete Anspruch nach dem Bestsellerparagrafen geltend zu machen ist, dürften insoweit die gleichen Überlegungen wie zur angemessenen Beteiligung für die Zukunft gelten. Der Klägerin wird voraussichtlich, abhängig von der zu erteilenden Auskunft im Einzelnen, eine Vergütung zwischen 1 ct und 10 ct. pro Bürger und Jahr und somit ein Betrag zwischen 59.940,-- € und 599.400,-- €, der wegen des



üblichen Sanktionscharakters des Schadensersatzanspruchs für jedes Jahr zu verdoppeln sein wird, zuzuerkennen sein.

## 9.

Die Klägerin kann von der Beklagte auch Schadensersatz hinsichtlich der Gemeinfreierklärung einer vereinfachten Form des Landeswappens im Jahr 1981 verlangen (§§ 97 Abs. 2 in Verbindung mit der Zweckübertragungslehre entsprechend 31a UrhG i.V.m. §§ 242, 138 BGB). Sie hat dazu geführt, dass die einfarbige Form u.a. in kommerziellen Zusammenhängen zur freien Verfügung steht. Das bekannteste Beispiel ist die Verwertung in der täglichen Kolumne in der Rhein-Main-Zeitung der FAZ.

Eine schriftliche Vereinbarung über die Gemeinfreierklärung hat es zwischen der Beklagten und dem Künstler niemals gegeben. Gerhard Matzat hat niemals ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann eingeräumt (§ 31a Abs. 1 S. 2 UrhG). Die Beklagte hat dem Künstler auch niemals eine schriftliche Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung übersandt (§ 31a Abs. 1 S. 4 UrhG). Die Gemeinfreierklärung ist somit ohne Einwilligung des Künstlers Gerhard Matzat erfolgt. Sie gilt als unbekanntes Nutzungsart, die

## 10.

Der Ehrensold, den die Klägerin in Gestalt einer Witwenrente bezieht, hindert weder die Einwilligung in eine angemessene Beteiligung an der wirtschaftlichen Nutzung des Entwurfs zum Landeswappen noch steht er einem Schadensersatzanspruch entgegen.

Der Ehrensold liegt mit jährlich kaum mehr als 6.000,-- € im Übrigen sehr weit unterhalb einer angemessenen Beteiligung im Sinne einer Anpassung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder eines groben Missverhältnisses.

## 11.

Der Zinsanspruch auf die Forderungen erklärt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzugs (§§ 288, 286 BGB). Die Forderungen sind gegenüber der Beklagten mit Schreiben vom 4. Februar 2013 unter Fristsetzung zum 10. März 2013 geltend gemacht worden.

## 12.

Die Beklagte hat auch die außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

Auf den von der Klägerin bestimmten Gegenstandswert von 1, 5 Mio. Euro hat die Unterzeichnerin der Klägerin unter dem 11. März 2013 zur Re-Nr.: 13/U/2013 eine Vorschussrechnung über 13.914,90 € gestellt, die die Klägerin

zunächst durch Abtretung eigener Ansprüche gesichert hat. Hieraus waren die Gebühren für die vorliegende Sache heraus zu rechnen.

Der Ansatz einer 2,1 Gebühr versteht sich aus der notwendig gewordenen Recherche in den Hessischen Staatsarchiven, der Schwierigkeit der Rechtsfragen und der außergerichtlichen Korrespondenz mit dem Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport.

Gegenstandswert: 1,5 Mio.

2,1 Gebühr nach VV 2400 RVG	12.591,60 €
Auslagenpauschale nach VV 7008 RVG	20,00 €
Fahrtkosten zu 3 Besprechungsterminen in Hattersheim am 16.2.2013, am 17.2.2013 und am 11.3.2013 – 3 x 46 km = 138 km x 0,30 € gemäß VV 7003 RVG	41,40 €
Fahrtkosten zum Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden am 30.1.2013 – 81 km x 0,30 € gemäß VV 7003 RVG	24,30 €
Fahrtkosten zum Staatsarchiv in Darmstadt am 1.2.2013 – 63 km x 0,30 € gemäß VV 7003 RVG	18,90 €
Fahrtkosten zum Hessischen Innenministerium am 6.3.2013 – 93 km x 0,30 €	27,90 €
Parkkosten	7,00 €
Abwesenheitspauschale nach VV 7005 RVG für 4 x vier bis acht Stunden à 35,-- € und 2 x 4 Stunden à 20,-- €	180,00 €
Zwischensumme	12.911,10 €
zzgl. 19 % MwSt.	2.453,12 €
Summe	<u>15.364,21 €</u>

Der Klage ist stattzugeben.

Dr. Helga Müller  
Rechtsanwältin